

stände der Genossenschaften sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die zuständigen örtlichen Räte über die Ergebnisse der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu berichten.

(6) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter der ihnen unterstellten Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften ihre Pflichten bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften erfüllen.

§ 1

(1) Durch die örtlichen Räte sind zur Unterstützung der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den Erfordernissen ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen. Als ehrenamtliche Mitarbeiter sind staatsbewußte Bürger zu gewinnen, die über entsprechende Lebenserfahrungen verfügen, das Vertrauen der Werk tätigen besitzen und in der Lage sind, zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger beizutragen.

(2) Entsprechend den Erfordernissen sind durch die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke Ärzte, Psychologen, Pädagogen und andere Fachkräfte zur Beratung komplizierter Betreuungsfälle heranzuziehen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den Bürgermeister der Städte und Gemeinden bzw. durch die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke berufen und werden im Aufträge der örtlichen Räte tätig.

(4) Zur Sicherung berechtigter gesellschaftlicher und persönlicher Interessen der Bürger sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Erziehung und Betreuung kriminell gefährdeter Bürger bekannt werdenden Tatsachen gegenüber mit der Sache nicht betrauten Personen" zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher

Tätigkeiten (GBI.I Nr. 22 S. 199). Für den Versicherungsschutz gilt weiterhin § 6 der Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 101 S. 682).

§ 8

(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Vertreter der Arbeitskollektive kontrollieren die Einhaltung der festgelegten Auflagen und stehen den kriminell gefährdeten Bürgern beratend und unterstützend zur Seite.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Recht,
— die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger in ihrer Wohnung (außer zur Nachtzeit) oder Arbeitsstelle aufzusuchen,
— Forderungen zur Realisierung der festgelegten Maßnahmen zu stellen,
— Sanktionen gemäß § 12 beim zuständigen örtlichen Rat zu beantragen.

Entsprechend den Erfordernissen können diese Rechte auch von Vertretern der Arbeitskollektive wahrgenommen werden.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind berechtigt, über die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger Auskünfte in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie den Hausgemeinschaften über ihr Verhalten im Arbeits- bzw. Freizeitbereich einzuholen.

(4) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter arbeiten eng mit den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften, den Betriebsgewerkschaftsleitungen, den ehrenamtlichen Gremien in den Betrieben, den gesellschaftlichen Kräften in den Wohngebieten und den gesellschaftlichen Gerichten zusammen.

9 9

(1) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger verantwortlich. Sie arbeiten eng mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der